

Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

Alle inbetreff des Volksschulwesens bestehenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betr. vom 6/6. 1835 und das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr. vom 14/9. 1843 werden hiermit aufgehoben. — Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevvertretungen in Wirksamkeit. — Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§ 2) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1875 beanstandet werden. — Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, von der Ersetzung der in § 17 Alinea 6 vorausgesetzten Prüfung dispensiren.

Unser M. d. K. u. S. U. ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt. — Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibringen lassen.

Motive.

Die Vorlage des Entwurfs zu einem neuen Volksschulgesetze bedarf nach den mannichfachen hierauf bezüglichen ständischen Verhandlungen keiner besonderen Rechtfertigung. Es ist unverkennbar, daß die großen Veränderungen, welche in den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen seit 1835, dem Jahre der Erlassung des bisher geltenden Volksschulgesetzes, eingetreten sind, auch eine Veränderung der Ansprüche an die Volksschule zur Folge gehabt haben, sowie es andererseits nicht übersehen werden kann, daß die Stellung der Volksschullehrer in unsern Tagen eine andere als diejenige sein muß, welche denselben nach den damals herrschenden Anschauungen eingeräumt wurde. — Beiden Rücksichten versucht der Entwurf Befriedigung zu gewähren, indem er das Ziel der Volksschule insbesondere durch Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts höher zu stellen bestrebt ist und indem er eine selbständige Organisation der Schulverwaltung unter der Leitung des Staates aufstellt. Nicht im Widerspruche mit diesem Gesichtspunkte steht es, wenn der Entwurf zugleich der Gemeinde einen unmittelbaren Einfluß auf die Volksschule, als einen der wichtigsten Gegenstände der Selbstverwaltung, bewahrt und den berechtigten Antheil der Kirche an der religiösen Jugendbildung von Neuem zur Anerkennung bringt. — Allerdings ist man sich wohl bewußt, daß mit diesem organisatorischen Gesetze noch nicht Alles geschehen ist, was zur Förderung des Volksschulwesens geschehen kann. Immerhin aber mußte Dasjenige, was der Entwurf bietet, als der notwendige Anfang der darauf bezüglichen Verbesserungen angesehen werden.

Abschnitt I.

Zu §§ 1 bis 3.

Daß der Entwurf in höherem Grade, als die frühere Schulgesetzgebung, die Pflege der Realkenntniffe betont, rechtfertigt sich aus den gesteigerten Ansprüchen, welche der heutige Zustand unserer gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Einzelnen stellt. Von der Vermehrung der Lehrgegenstände der Volksschule durch das Zeichnen erwartet man nicht bloß nach dieser Richtung, sondern überhaupt in bezug auf die Beförderung der geistigen Entwicklung der Jugend Vortheile. Die allgemeine Einführung des Turnens, sowohl für Knaben als für Mädchen, bedarf kaum der besonderen Rechtfertigung. Von der unbedingten Einführung der weiblichen Handarbeiten in die Volksschule, so wünschenswerth sie an sich erscheint, mußte dagegen noch abgesehen werden, da nicht für alle Schulen die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrkräfte zu beschaffen sind.

Zu § 4.

Der Entwurf hält für die eigentliche Volksschule die im Elementarvolksschulgesetze v. J. 1835 bestimmte 8jähr. Bildungszeit als Minimum (§ 13 Alinea 2 und 3) fest, schließt sich dem genannten Gesetze auch in bezug auf die dort angeordneten Ausnahmsbestimmungen an, erhebt aber die im Laufe der J. zur Regel gewordenen, also thatsächlich als richtiger anerkannten Jahreskurse an Stelle der bisher gesetzlich nachgelassenen Halbjahreskurse zum Gesetze und bestimmt, um den so oft ausgesprochenen ärztlichen Forderungen möglichst nachzukommen, daß kein Kind zur Schule gelassen werde, das nicht

mindestens $5\frac{3}{4}$ J. erreicht hat, wogegen er den Gemeinden nachläßt, auch einen etwas späteren Eintrittstermin als Regel festzusetzen, sofern dadurch nur an der Forderung des 8jähr. Schulbesuchs nichts geändert wird. Daß kränkliche oder geistig unreife Kinder auch nach Erreichung jenes Alters abzuweisen, oder, wenn aufgenommen, dem Aelternhause bis auf Weiteres wieder zurückzugeben seien, braucht kaum besonderer Erwähnung. — Als Folge dieser Regelung der Aufnahme wird die Abhaltung nur einer öffentlichen Jahresprüfung der Kinder und die nur zu Ostern statthafte Versetzung, beziehentlich regelmäßige Entlassung aus der Schule einzutreten haben, wo sie etwa noch nicht bestehen sollte. — In soweit überschreitet der Entwurf nur unwesentlich die Grenzen der bisherigen Gesetzgebung. Dagegen ist die Alinea 6 vorgeschlagene Einrichtung von Fortbildungsschulen eine erhebliche Neuerung. Sie unterwirft die heranwachsende männliche Jugend noch auf 3 weitere J. der Schulpflicht und legt demgemäß auch Aeltern, Erziehern, Dienst- und Lehrherren entsprechende Verpflichtungen auf. — Wie die von landwirtschaftlichen Vereinen, städtischen Korporationen, Handelskammern und Lehrervereinen wiederholt ausgesprochenen, hierauf gerichteten Wünsche zeigen, daß die Nothwendigkeit der Fortsetzung des Bildungswerkes über die Kinderj. hinaus sehr allgemein anerkannt wird, so hat sich auch die Regierung der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß insbesondere die gegen früher so vielfach veränderte Stellung der Jugend zu ihren Lehr- und Dienstherren die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Schulpflicht mit sich bringt, wenn Das, was Unterricht und Erziehung bis zum 14. J. erreicht haben, nicht wieder untergehen soll. — Man ist der Meinung, daß es eine unabweißliche Forderung an ein neues Schulgesetz sei, auch der unbemittelten Jugend des Volkes die Vortheile zu sichern, welche anerkannter Maßen aus einer, wenn auch beschränkten Fortsetzung der Schule über die Grenze der Kinderj. hinaus hervorgehen, und auch ihr dazu zu verhelfen, durch Befestigung und Erweiterung des in der Kindheit erworbenen Wissens und Könnens für die Aufgaben des bürgerlichen Lebens reifer zu werden. — Daß Diejenigen, welche an sich schon einer höheren Bildung, als die einfache Volksschule bieten kann, theilhaftig werden, von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, welche im Anschlusse an die einfache Volksschule gedacht ist, befreit werden, bedarf keiner Rechtfertigung. — Daß aber die aus der Schule entlassenen Mädchen nicht oder doch nur da, wo sich nach bürgerlichen Verhältnissen die Fähigkeit ergibt, der Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule unterworfen sein sollen (§ 14 Alinea 6), ist die natürliche Folge der bezüglich des Lebensganges der Mädchen eintretenden Verhältnisse, welche einer Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die weibliche Jugend nahezu unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen.

Zu § 6.

Die Bestimmungen dieses § wiederholen im Wesentlichen das schon bisher bestehende Recht. Die Schlussbestimmung sucht einem erfahrungsmäßig oft und berechtigt auftretenden Verlangen billige Berücksichtigung zu gewähren.

Zu § 7.

Die Vorschriften dieses § entsprechen ebenfalls in der Hauptsache dem jetzt Bestehenden. — Die Bestimmungen in Alinea 2 wollen den ärmeren Volksschulen durch Zulassung der Gründung und Erhaltung von Freischulen oder Freistellen an den verschiedenen Volksschulen Erleichterung gewähren. — Die in Verbindung mit den allgemeinen Ortsanlagen geschehende Ausschreibung und Einhebung der Schulanlagen, auf welche Alinea 3 hinweist, erscheint als zweckmäßig gegenüber den vielfachen Klagen der Steuerpflichtigen über die gesonderte Erhebung derselben.

§ 8

präzisiert die Vorschriften über Errichtung von Volksschulordnungen und es wird die Pflicht der Bezirksschulinspektoren sein, dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, da deren Nichtbeachtung, welche in Folge der Fassung des betr. § im Elementarvolksschulgesetze von 1835 vielfach eingetreten ist, für die Entwicklung des Schulwesens ungünstig wirken würde.

Abschnitt II.

Zu §§ 9 und 10.

Die Bestimmungen dieser §§ stützen sich durchaus auf diejenigen thatsächlich bestehenden Verhältnisse, welche sich in Sachsen allmählig ausgebildet haben, und versuchen nur, denselben eine festere und geüblichere rechtliche Gestaltung zu geben.